Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 23. Juni 1909.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Staatsministeriums: den Vollzug des Reichsbeamtengesetzes und des Beamtenhinterbliebenengesetzes für das Reich betreffend; des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Juni 1909.)

Den Vollzug des Reichsbeamtengesetzes und des Beamtenhinterbliebenengesetzes für das Reich betreffend.

Nachstehend bringen wir die vom Reichsschatzamt erlassenen Vorschriften über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen von Pensionären, Hinterbliebenen und Wartegeldempfängern nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes und des Beamtenhinterbliebenengesetzes für das Reich mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß diese Vorschriften auch im Großherzogtum bei der Anstellung pensionierter Reichsbeamter oder versorgungsberechtigter Hinterbliebener solcher im Staats- und Gemeindedienst entsprechende Anwendung zu finden haben.

Karlsruhe, den 11. Juni 1909.

Großherzogliches Staatsministerium.

von Dusch. Dold.

Vorschriften

über die

Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen von Pensionären, Hinterbliebenen und Wartegeldempfängern nach Maßgabe der §§ 30, 57 bis 60 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 245), der §§ 15 bis 17 des Beamtenhinterbliebenengesetzes für das Reich vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 208) sowie der Artikel I und II der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 189).

A. Einziehung oder Kürzung von Pensionen

a. früherer Reichsbeamten.

I. Bei Anstellung oder Beschäftigung.

1. Nach § 57 Nummer 2 des Reichsbeamtengesetzes ruht das Recht auf den Bezug der Pension, wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt laut § 57 Absatz 2 a. a. O. neben dem Militärdienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Gemeinde unterhalten werden.

Bei Dienstleistungen, in welchen der Pensionär zu der ihn wiederbeschäftigenden Behörde nicht in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten, sondern lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis tritt, findet dagegen eine Einziehung oder Kürzung der Pension nicht statt.

2. Bevor ein Pensionär wieder angestellt oder beschäftigt wird, oder wenn demnächst in seiner neuen dienstlichen Stellung eine Änderung eintritt, ist deshalb in jedem Falle festzustellen, ob der Pensionär in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten oder lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis zu der ihn beschäftigenden Behörde tritt beziehungsweise in einem solchen verbleibt.

Bei einer Wiederverwendung als Reichsbeamter ist dem Pensionär in einer mit ihm aufzunehmenden Verhandlung zu eröffnen, daß er die Eigenschaft eines Reichsbeamten wiedererlangt habe.

3. Die Frage, ob ein Beamten- oder privatrechtliches Verhältnis vorliegt, ist nach den betreffenden dienstpragmatischen Grundsätzen zu bestimmen, wobei für die Annahme eines

Beamtenverhältnisses namentlich entscheidend sein wird, ob der Betreffende gesetzlich der Disziplinargewalt unterworfen ist. Ein Pensionär, welcher eine im Etat aufgeführte Stelle unter Bezug der mit ihr verbundenen Besoldung bekleidet, ist stets als Beamter anzusehen. Ein privatrechtliches Verhältnis wird regelmäßig dann vorliegen, wenn es sich um gering gelohnte, lediglich mechanische Dienstleistungen handelt, welche aus sächlichen Fonds vergütet werden.

4. Diejenige Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Behörde, welche einen Reichspensionär anstellt oder beschäftigt, hat derjenigen Reichsbehörde, bei welcher der Pensionär zuletzt angestellt war, von der erfolgten Anstellung oder Beschäftigung unter genauer Bezeichnung der neuen Dienststellung Nachricht zu geben. Dabei ist anzugeben, ob der Pensionär die Eigenschaft eines Beamten erlangt hat oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Verhältnisse zu der ihn beschäftigenden Behörde befindet, sowie ob es sich um eine dauernde oder nur vorübergehende Beschäftigung handelt.

Als vorübergehende Beschäftigungen (§ 60 Absatz 2 des Reichsbeamtengesetzes) gelten solche, die entweder auf eine bestimmte Zeit beschränkt oder zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmt, mithin ihrer Natur nach zeitlich beschränkt sind.

Die Benachrichtigung muß ferner genaue Angaben über die Art und die Höhe des bewilligten neuen Diensteinkommens — unter Beachtung der Vorschriften des § 57 Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes — enthalten und den Zeitpunkt angeben, mit welchem der Bezug des neuen Diensteinkommens beginnt.

5. In gleicher Weise hat eine Benachrichtigung von allen Veränderungen in den Dienstverhältnissen des angestellten oder wiederbeschäftigten Pensionärs, insbesondere bei Erhöhung oder Verminderung des Diensteinkommens oder bei Verleihung oder Entziehung der Beamteneigenschaft, bei Stellenwechsel oder Wiederausscheiden aus dem Dienste stattzufinden. Ruht jedoch der Pensionsbezug bereits ganz, so bedarf es der Mitteilung einer Diensteinkommenserhöhung nicht.

6. Die zu 4 und 5 angeordneten, tunlichst urschriftlichen und als Rechnungsbeleg mitzuverwendenden Nachrichten sind in Zukunft in jedem einzelnen Falle und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche sich am 1. April 1907 in einem Dienste der gedachten Art befanden oder seit dieser Zeit in einen solchen eingetreten sind.

II. Bei Wiederpensionierung.

1. Nach §§ 58 und 59 des Reichsbeamtengesetzes kann die Pension wegfallen oder eine Kürzung eintreten, wenn der Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Vorschrift in § 57 Absatz 2 daselbst — siehe vorn zu Absatz a I. Ziffer 1 — von neuem eine Pension erdient.

2. Es ist daher, sobald eine solche neue Pension für einen Reichspensionär festgesetzt wird, von der festsetzenden Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Behörde derjenigen Reichsbehörde, bei welcher der Pensionär zuletzt angestellt war, unter Beifügung einer Abschrift der neuen Pensionsnachweisung Nachricht zu geben.

3 Diese Nachricht ist in Zukunft in jedem einzelnen Falle und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche nach dem 1. April 1907 mit Pension aus einer neuen Stellung der gedachten Art in den Ruhestand übergetreten sind.

b. Früherer Beamten der Schutzgebiete.

Die zu a getroffenen Bestimmungen finden gemäß Artikel I der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 gleichmäßig Anwendung in bezug auf frühere Beamte der Schutzgebiete, welche mit Pension aus dem Schutzgebietsdienst ausgeschieden sind, mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an das Reichskolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichsmarineamt — zu richten sind.

B. Einbehaltung oder Kürzung von Bezügen der Hinterbliebenen

a. früherer Reichsbeamten.

1. In den Fällen der außerhalb des Reichsdienstes erfolgenden Wiederanstellung oder Beschäftigung eines Pensionärs in einer der im § 57 Nummer 2 des Reichsbeamtengesetzes bezeichneten Stellen kann nach § 15 Nummer 2 des Beamtenhinterbliebenengesetzes das den Hinterbliebenen gesetzlich zustehende Witwen- und Waisengeld einbehalten oder gekürzt werden, wenn der Pensionär in der neuen Stellung Versorgungsansprüche für seine Hinterbliebenen erworben hat.

2. Es ist daher von der Staats-, Kommunal- usw. Behörde, welche solche Versorgungsansprüche für die Hinterbliebenen eines bei ihr angestellt oder beschäftigt gewesenen Reichspensionärs festsetzt, alsbald an diejenige Reichsbehörde, bei welcher der Pensionär zuletzt angestellt war, Mitteilung zu machen unter Beifügung einer Abschrift von der Festsetzung der staatlichen, kommunalen usw. Hinterbliebenenbezüge. Insoweit für die Hinterbliebenen am oder nach dem 1. April 1907 verstorbenen Reichspensionäre solche Festsetzungen bereits stattgefunden haben, sind die entsprechenden Nachrichten, falls es nicht schon geschehen ist, nachträglich zu geben.

3. Nach § 15 Nummer 3 des Beamtenhinterbliebenengesetzes ruht das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ferner bei einer Anstellung oder Beschäftigung der Witwe oder der Waisen als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nummer 2 des Reichsbeamtengesetzes, wenn das Diensteinkommen einer Witwe 2000 ℳ, das einer Waise 1000 ℳ übersteigt und zwar in der Höhe des Mehrbetrags. In diesen Fällen ist daher gleichfalls der zu 2 bezeichneten Reichsbehörde seitens der Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Behörde eine entsprechende Mitteilung zu machen.

4. Nach § 16 des Beamtenhinterbliebenengesetzes ruht das Recht auf den Bezug des Witwengeldes neben einer im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nummer 2 des Reichsbeamtengesetzes erdienten Pension über 1500 ℳ in Höhe des Mehrbetrags. In diesen

Fällen ist daher gleichfalls entsprechende Mitteilung, wie vorstehend unter 3 angegeben, zu machen.

b. früherer Beamten der Schutzgebiete.

Dasselbe wie zu a gilt nach Artikel II der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 auch hinsichtlich der Bezüge der Hinterbliebenen von pensionierten Beamten der Schutzgebiete mit der Maßgabe, daß die Nachricht an das Reichskolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichsmarineamt — zu richten ist.

C. Einziehung oder Kürzung von Wartegeldern

a. im einstweiligen Ruhestand befindlicher Reichsbeamten.

1. Nach § 30 des Reichsbeamtengesetzes ruht das Recht auf den Bezug des Wartegeldes, wenn und solange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte infolge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung in einer der im § 57 Nummer 2 a. a. O. bezeichneten Stellen ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von den Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

2. Diejenige Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Behörde, welche einen im einstweiligen Ruhestande befindlichen Reichsbeamten anstellt oder beschäftigt, hat daher derjenigen Reichsbehörde, bei welcher der Beamte zuletzt angestellt war, in gleicher Weise Nachricht zu geben, wie dies oben unter A a I Ziffer 4 und 5 für den Fall der Anstellung oder Beschäftigung eines Reichspensionärs angeordnet ist.

b. im einstweiligen Ruhestand befindlicher Beamten der Schutzgebiete.

Dasselbe wie zu a wird mit Rücksicht auf Artikel I der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten der Schutzgebiete angeordnet mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an das Reichskolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichsmarineamt — zu richten sind.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Juni 1909.)

Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betreffend.

Die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904 Nummer XVI Seite 160 ff.) ist durch nachstehend abgedruckten Erlaß des Reichskanzlers vom 27. Mai dieses Jahres abgeändert worden.

Karlsruhe, den 2. Juni 1909.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall. Dold.

Berlin, den 27. Mai 1909.

Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 2, III, Telegramme in offener Sprache betreffend, erhält der 2. Satz folgende veränderte Fassung:

Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie abgekürzte Adressen, Handelszeichen, Börsenkurse, abgekürzte und in der gewöhnlichen oder Handelskorrespondenz gebräuchliche Ausdrücke oder — sofern es sich um Seetelegramme handelt — durch Buchstaben dargestellte Zeichen des internationalen Signalbuchs enthalten.

2. Im § 2 erhält der Absatz IV, Telegramme in verabredeter Sprache betreffend, folgende veränderte Fassung:

IV Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text aus Wörtern besteht, die weder in einer noch in mehreren der für den telegraphischen Verkehr in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständliche Sätze bilden.

Diese Wörter müssen, gleichviel ob es wirkliche oder künstliche sind, aus Silben bestehen, die sich nach dem gewöhnlichen Gebrauche der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen oder lateinischen Sprache aussprechen lassen; sie dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten. Die Doppelvokale ae, aa, ao, oe und ue werden dabei als je zwei Buchstaben gezählt. Ebenso wird ch in den künstlichen Wörtern als zwei Buchstaben gerechnet. Die künstlichen Wörter dürfen die Buchstaben ä, á, å, é, ñ, ö und ü nicht enthalten. Wortbildungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden der chiffrierten Sprache zugerechnet und demgemäß taxiert; doch werden diejenigen, die durch sprachwidrige Zusammenziehung zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache gebildet sind, überhaupt nicht zugelassen.

Um die Gewißheit zu gewähren, daß die in den Code-Wörterbüchern für die verabredete Sprache enthaltenen Wörter den Vorschriften dieses Paragraphen entsprechen, können die Code-Wörterbücher der Telegraphenverwaltung zur Prüfung unterbreitet werden.

3. Im § 2, V, Telegramme in chiffrierter Sprache betreffend, erhält der letzte Absatz folgende veränderte Fassung:

Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung dürfen in einer und derselben Gruppe nebeneinander nicht vorkommen. Die unter III erwähnten Handelszeichen usw. werden nicht als Gruppen mit geheimer Bedeutung angesehen. Die Buchstaben ä, á, å, é, ñ, ö und ü dürfen im Texte chiffrierter Telegramme nicht enthalten sein.

4. Im § 3, IV, die besonderen Angaben vor der Adresse betreffend, fällt weg:

= RO = für „offen bestellen",

= J = für „Tages- (von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellendes) Telegramm";

in der Angabe = MP = für „eigenhändig bestellen" fällt das Wort: bestellen weg;

am Schlusse der Angaben ist hinter „x Adressen" statt des Punktes ein Komma zu setzen und in neuer Zeile hinzuzufügen:

= CTA = für „alle Adressen mitteilen".

Ferner sind zu bezeichnen mit

Offen: die offen zu bestellenden Telegramme,

Tages: die während der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellenden Telegramme,

Nachts: die auch während der Nacht zu bestellenden Telegramme.

5. Im § 3, V, die allgemeinen Erfordernisse der Adresse betreffend, erhalten im ersten Absatz der 2. und 3. Satz, die sich auf den Namen der Bestimmungs-Telegraphenanstalt beziehen, folgende veränderte Fassung:

Dieser muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein wie in Spalte 1 des Verzeichnisses der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich, im außerdeutschen Verkehr wie in Spalte 1 des amtlichen Verzeichnisses der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten. Im Auslandsverkehr dürfen dem Namen der Telegraphenanstalt nur der Name des Bezirks oder des Landes oder auch beide folgen. Ist der Name der Bestimmungsanstalt noch nicht in dem amtlichen Verzeichnis veröffentlicht, so hat der Absender die Adresse durch Angabe des Bestimmungslandes oder des Bezirks oder durch irgendeinen anderen, von ihm für die Leitung seines Telegramms als ausreichend erachteten Zusatz zu ergänzen. Indes wird ein solches Telegramm nur auf Gefahr des Absenders angenommen.

6. Der 3. Absatz a. a. O. erhält folgende veränderte Fassung:

Ist ein Telegramm an eine Person gerichtet, die sich bei einer anderen aufhält, so muß in der Adresse unmittelbar hinter der Bezeichnung des eigentlichen Empfängers „bei", „durch Vermittelung von" oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

7. Als 4. Absatz a. a. O. ist einzuschalten:

Die in der Adresse mit der Bezeichnung „post"-, „telegraphen"- oder „bahnhoflagernd" (vergleiche unter VI) versehenen Telegramme können eine aus Buchstaben oder aus Zahlen oder eine aus Buchstaben und Zahlen zusammengesetzte Adresse tragen. Solche Telegramme werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen.

8. Im § 3, X fällt im Absatz 1 der letzte Satz weg.

9. Im § 3 erhält der Absatz XI, Telegramme unter Deckadresse betreffend, folgende veränderte Fassung:

XI Von der Beförderung ausgeschlossen sind Telegramme unter Deckadresse, das sind:

a. Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden;

b. Telegramme unter vorgeschobener Adresse an Telegraphenagenturen, die sich offenkundig mit der telegraphischen Weiterbeförderung der Telegramme zu dem Zwecke befassen, die Korrespondenz dritter der Zahlung der vollen Gebühren zu entziehen,

die für ihre Beförderung vom Aufgabeort an den eigentlichen Bestimmungsort — ohne Zwischenvermittelung — festgesetzt sind.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm den Bestimmungen unter a und b zuwider befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Adresse bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Gehen Telegramme der unter b bezeichneten Art aus dem Auslande ein, so werden sie von der Ankunftsanstalt angehalten. Eine Erstattung der Gebühren findet nicht statt.

10. Im § 6, Wortzählung betreffend, ist im letzten Satz unter a statt „hintereinander wiederholt" zu setzen:

folgen ihrer mehrere aufeinander .

11. A. a. O. ist im 2. Absatz unter c statt „Die Adreßwörter" zu setzen:

Sämtliche Wörter in der Adresse, in den besonderen, nicht abgekürzten Angaben und in der Unterschrift .

12. A. a. O. ist am Schlusse der Angaben unter d statt des Punktes ein Semikolon zu setzen und einzuschalten:

dabei wird nach den Vorschriften des § 2, IV gezählt.

13. A. a. O. erhält die Angabe unter f 1 b folgende veränderte Fassung:

b. der Name des Bezirks oder des Bestimmungslandes,

ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen der Telegraphenanstalten erscheinen,

14. A. a O. erhalten der Absatz unter h und der erste Satz unter i folgende veränderte Fassung:

h. Die Ziffer- oder Buchstabengruppen sowie die aus Ziffern und Buchstaben zusammengesetzten Handelsmarken werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder Buchstaben enthalten, nebst einem Worte mehr für den Überschuß. Die Doppelvokale ae, aa, ao, oe, ue und das ch werden hierbei je für 2 Buchstaben gezählt.

i. Es werden als eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen, gezählt: die Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, der den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, sowie den Wohnungsnummern angehängte Buchstaben oder Ziffern in einer Adresse, selbst wenn sie im Text oder in der Unterschrift eines Telegramms vorkommt.

15. Im § 9, bezahlte Antwort betreffend, erhält der Absatz III folgende veränderte Fassung:

III Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheins und dem wirklich fälligen Gebührenbetrage dem Absender des Ursprungstelegramms erstattet, wenn er es innerhalb dreier

Monate vom Tage der Ausfertigung des Scheines beantragt und der Unterschied mindestens 80 Pf. beträgt (vergleiche § 21, II i).

16. Ebenda ist im Absatz IV statt „II f" zu setzen:

II g und h .

17. Im § 11, Empfangsanzeigen betreffend, erhält der Absatz I folgende veränderte Fassung:

I Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werden. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt, postlagernd niedergelegt oder an irgendeine Mittelsperson bestellt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Übergabe an die Post oder der Aushändigung an die Mittelsperson an.

Handelt es sich um ein Seetelegramm an ein Schiff in See, so wird die vorgenannte Anzeige von der Semaphorstation oder Küstenstation abgelassen und gibt Tag sowie Stunde der Weiterbeförderung des Telegramms an das Schiff an.

18. Im § 13, Nachsendung von Telegrammen betreffend, ist am Schlusse des ersten Absatzes unter V einzuschalten:

Die Nachsendung mit der Post erfolgt nach den Bestimmungen im § 16. Telegramme, von denen eine Ausfertigung mit der Post nachgesandt wird, sind in gewöhnlicher Weise unbestellbar zu melden (§ 20). Die telegraphische Unbestellbarkeitsmeldung erhält dann den Zusatz: „Mit Post nachgesandt".

19. Im § 14, Vervielfältigung von Telegrammen betreffend, ist am Schlusse des Absatz I nachzutragen:

Bei den an mehrere Empfänger gerichteten Telegrammen sind etwaige den Ort der Zustellung betreffende Zusätze, wie Börse, Bahnhof, Markt usw., hinter jeder Adresse oder, sofern sie sich auf mehrere hintereinander folgende Adressen zusammen beziehen sollen, hinter der letzten anzugeben.

20. A. a. O. erhält der Absatz III folgende veränderte Fassung:

III Ist ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet, so erhält jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Adresse; der Vermerk „x Adressen" oder = TMx = wird weggelassen, es sei denn, daß der Absender das Gegenteil verlangt hat. Dieses Verlangen muß durch den gebührenpflichtigen Zusatz „sämtliche Adressen mitteilen" oder = CTA = ausgedrückt werden, der vor die Adresse jedes der in Betracht kommenden Empfänger zu setzen ist.

21. Die §§ 15 und 15a sind durch den nachstehenden § 15 zu ersetzen:

§ 15.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Seetelegramme.

I Seetelegramme sind Telegramme, die mit Schiffen in See durch Vermittelung der Semaphorstationen oder der auf festem Lande oder auf einem dauernd verankerten Schiffe vorhandenen Funkentelegraphenstationen (Küstenstationen) oder zwischen Schiffen in See (Bordstationen) gewechselt werden.

Die mit Semaphorstationen gewechselten Telegramme heißen Semaphortelegramme, die mit funkentelegraphischen Küstenstationen oder zwischen Schiffen in See (Bordstationen) ausgetauschten Telegramme Funkentelegramme.

II Die Adresse der für Schiffe in See bestimmten Seetelegramme muß enthalten:

a. den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen;

b. den Namen des Schiffes — für Funkentelegramme in der Bezeichnung, wie er im amtlichen Verzeichnis aufgeführt ist — unter Hinzufügung der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem internationalen Signalbuche;

c. den Namen der Semaphor- oder Küstenstation, wie er in der ersten Spalte der amtlichen Verzeichnisse der Telegraphenanstalten aufgeführt ist.

III Der Absender eines an ein Schiff in See gerichteten Seetelegramms kann die Zahl der Tage bestimmen, während deren dieses Telegramm für das Schiff durch die Semaphor- oder Küstenstation zur telegraphischen Vermittelung bereitgehalten werden soll.

In diesem Falle setzt er vor die Adresse den Vermerk „x Tage", wobei er die Zahl der Tage, den Aufgabetag des Telegramms eingerechnet, angibt.

IV Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgeliefertes Seetelegramm dem Empfänger aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgelassen und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann ein bei einer Bordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Bordstation dies der Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird, soweit möglich, der Küsten- oder Semaphorstation zugeführt, die das Seetelegramm im Durchgange befördert hat, sonst der nächsten Küsten- oder Semaphorstation.

V Kann ein Telegramm an ein Schiff in See diesem nicht innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung nicht bis zum Morgen des 29. Tages zugeführt werden, so gibt die Semaphor- oder Küstenstation davon dem Absender Nachricht.

Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Semaphor- oder Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Übermittelung an das Schiff bereitgehalten werde usf. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht miteingerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Semaphor- oder Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Telegramm zugeführt werden konnte, so wird der Absender davon benachrichtigt.

VI Als Seetelegramme sind unzulässig:

a. Telegramme mit vorausbezahlter Antwort (ausgenommen Semaphortelegramme an Schiffe in See),

b. telegraphische Postanweisungen,
c. Telegramme mit Vergleichung,
d. Telegramme mit telegraphischer oder brieflicher Empfangsanzeige (ausgenommen die für Schiffe in See bestimmten Telegramme, soweit die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes in Frage kommt),
e. nachzusendende Telegramme,
f. gebührenpflichtige Diensttelegramme, soweit es sich nicht um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
g. dringende Telegramme, soweit es sich nicht um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
h. durch Eilboten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

VII Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 21 unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die Seebeförderung entfallende Zeit sowie die Dauer der Lagerzeit der Seetelegramme bei den Semaphor-, Küsten- oder Bordstationen bleiben bei Berechnung der für die Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen außer Betracht.

Hat die gebende Station keine Quittung über ein Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Semaphortelegramme.

VIII Die Semaphortelegramme müssen abgefaßt sein: entweder in deutscher Sprache oder in Buchstabengruppen des internationalen Signalbuchs.

IX Die Gebühr für Telegramme, die durch Vermittelung der Semaphorstationen mit Schiffen in See auszuwechseln sind, ist auf 80 ₰ für das Telegramm festgesetzt. Diese Gebühr tritt zu der Gebühr für die gewöhnliche telegraphische Beförderung hinzu, die nach den allgemeinen Vorschriften berechnet wird. Die Gesamtgebühr wird für die an Schiffe in See gerichteten Telegramme vom Absender und für die von Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

X Die von einem Schiffe in See kommenden Telegramme werden in Zeichen des internationalen Signalbuchs an ihre Bestimmung befördert, wenn das absendende Schiff es verlangt. Ist dieses Verlangen nicht gestellt worden, so werden die Telegramme durch den Vorstand der Semaphorstation in die gewöhnliche Sprache übersetzt und ihrer Bestimmung zugeführt.

b. Funkentelegramme.

XI Die in- und ausländischen Küstenstationen und Bordstationen sind in dem amtlichen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen aufgeführt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XII Für die Abfassung des Textes der Funkentelegramme gelten die im § 2 unter II bis V enthaltenen Vorschriften.

XIII Die Gebühr für Funkentelegramme umfaßt:

1. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes,
2. die Gebühr für die Seebeförderung und zwar:
   a. die Küstengebühr,
   b. die Bordgebühr.

Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

a. die Küstengebühr 15 ₰ für das Wort, mindestens 1 ℳ 50 ₰ für ein Telegramm,
b. die Bordgebühr 35 ₰ für das Wort, mindestens 3 ℳ 50 ₰ für ein Telegramm.

Das Nähere, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Funkentelegraphenstationen sowie der erhöhten Gebühren für den Verkehr auf Entfernungen von mehr als 800 km, sofern ein solcher Verkehr zugelassen wird, ergibt sich aus den bei den Telegraphenanstalten und den Bordstationen vorhandenen Tarifen.

Im Verkehr zwischen Küstenstationen und Bordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Im Verkehr zwischen Bordstationen wird die Bordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funkentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes und daneben ein fester Zuschlag von 80 ₰ erhoben. In solchen Fällen wird die Gesamtgebühr für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von den Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

XIV Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

22. Im § 16, Weiterbeförderung betreffend, fällt im Absatz V, 1 der letzte Satz hinsichtlich Erhebung einer Einschreibgebühr für Telegramme mit Empfangsanzeige, die mit der Post weiterbefördert werden sollen, weg.

23. Im § 17, Erhebung der Gebühren betreffend, ist der Hinweis unter II, e „(§ 15 a, VI)" zu ändern in: (§ 15, XIII).

24. Im § 18, Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders betreffend, erhält der Absatz II folgende veränderte Fassung:

II Ein Telegramm, das durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur durch eine besondere, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 22 zu erlassende und an die Bestimmungsanstalt zu richtende gebührenpflichtige Dienstnotiz zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Absender hat nach Wahl die Gebühr für eine telegraphische oder eine briefliche Antwort auf diese Dienstnotiz zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ist das anzuhaltende Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird er von der Zurückziehung benachrichtigt, sofern die von der Aufgabeanstalt abgelassene gebührenpflichtige Dienstnotiz keine gegenteilige Angabe enthält. Von der Zurückziehung des Ursprungstelegramms oder von der Aushändigung der vorerwähnten Dienstnotiz an den Empfänger wird dem Absender, je nachdem er die Gebühr für eine telegraphische oder briefliche Antwort vorausbezahlt hat, telegraphisch oder mittels frankierten Briefes Kenntnis gegeben. Die Gebühren für das Telegramm selbst, das auf Verlangen des Absenders unterwegs angehalten wird, werden nicht erstattet, wohl aber vorausbezahlte Beträge für Nebenleistungen (vergleiche Schlußsatz unter I), wenn diese nicht ausgeführt worden sind.

25. Im § 19, Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte betreffend, erhält der Absatz III folgende veränderte Fassung:

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit tunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Ranges. Die mit dem besonderen Vermerke „Tages" versehenen Telegramme werden jedoch von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht bestellt; eine Verpflichtung, die während der Nacht aufgenommenen Telegramme sofort zu bestellen, besteht nur insoweit, als sie den Vermerk „Nachts" tragen oder die Ankunftsanstalt zu erkennen vermag, daß sie wirklich dringlicher Natur sind.

26. A. a. O. ist in den Absätzen VI, VII und IX die Angabe „eigenhändig bestellen" zu ändern in: „eigenhändig"; die Angabe „offen bestellen" oder = RO = im Absatz VI ist zu ändern in: „offen".

27. A. a. O. ist hinter Absatz IX als neuer Absatz X einzuschalten:

X Wenn der Empfänger von der Ankunft eines Telegramms nach den Vorschriften des Absatzes IX benachrichtigt worden ist und es nicht nach angemessener Frist abholt, so wird nach den Bestimmungen des § 20 verfahren.

Die bisherigen Absätze X und XI erhalten die Bezeichnungen XI und XII.

28. Im § 20, unbestellbare Telegramme betreffend, erhalten unter I der letzte Satz des Absatzes 1 sowie der Absatz 2 folgende Fassung:

Dieser kann die Adresse des Ursprungstelegramms nur durch eine von der Ursprungsanstalt abzulassende gebührenpflichtige Dienstnotiz (vergleiche § 22) vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Eine Unbestellbarkeitsmeldung wird nur dann telegraphisch nachgesandt, wenn der Absender des Ursprungstelegramms die telegraphische Nachsendung seiner Telegramme beantragt hat. In allen anderen Fällen geschieht die Nachsendung, wenn der Absender bekannt ist, mit der Post.

Ebenso wird die Unbestellbarkeitsmeldung dem Absender mit der Post zugestellt, wenn durch eine besondere Art der Übermittelung (z. B. bei der Bestellung nach dem Lande) Kosten entstehen würden, deren Einziehung nicht gesichert ist.

Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Seetelegramme gelten die Bestimmungen im § 15, IV und V.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

29. A. a. O. fallen am Schlusse des Absatzes unter II die beiden Zusätze „und von Funkentelegrammen" sowie „und § 15a" weg.

30. Im § 21, Erstattung und Nachzahlung von Gebühren betreffend, erhalten die Absätze d bis h unter II „Auf Antrag wird jedoch erstattet:" folgende Fassung:

d. die Gebühr für eine besondere Dienstleistung, die nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung), sowie die Gebühr für den entsprechenden besonderen Vermerk;

e. die Gebühren für die gebührenpflichtigen Dienstnotizen (§ 22), durch welche die Wiederholung einer für falsch gehaltenen Stelle verlangt wird, wenn die Wiederholung nicht mit der ersten Übermittelung übereinstimmt. Es wird jedoch, falls im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und die anderen unrichtig wiedergeben sind, die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, die sich ausschließlich auf die das erste Mal richtig übermittelten Wörter beziehen.

Indessen wird die Gebühr auch für die richtig übermittelten Wörter erstattet, einerlei in welcher Sprache das Telegramm abgefaßt ist, wenn die vorgekommenen Entstellungen es verhinderten, den Sinn der nicht entstellten Wörter zu erfassen;

f. die volle Gebühr für jede andere telegraphisch oder mit der Post beförderte gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs veranlaßt worden ist;

g. der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Summe, wenn das Ursprungstelegramm unbestellbar gewesen ist oder der Empfänger die Annahme des Antwortscheins verweigert hat, vorausgesetzt, daß der Antrag vor Ablauf einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gestellt wird;

h. die volle Gebühr für jedes Telegramm mit bezahlter Antwort, das infolge einer dienstlichen Unregelmäßigkeit, welche die Erstattung der für die Antwort gezahlten Gebühr rechtfertigt, offenbar seinen Zweck nicht hat erfüllen können; sowie die volle Gebühr für jede im voraus bezahlte Antwort, die infolge einer dienstlichen Unregelmäßigkeit, welche die Erstattung der Gebühr für das Ursprungstelegramm rechtfertigt, offenbar ihren Zweck nicht hat erfüllen können;

i. der Unterschied zwischen dem Werte eines Scheines für die vorausbezahlte Antwort und der Gebühr für das unter Benutzung des Scheines aufgelieferte Telegramm, sofern er mindestens 80 ₰ beträgt (vergleiche auch § 9, III);

k. die Gebühr für die bei der Beförderung eines Telegramms ausgelassenen Wörter, wenn sie mindestens 80 ₰ beträgt und der Fehler nicht durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden ist.

31. A. a. O. erhält der Absatz V folgende Fassung:

V In den Fällen unter IIa, b, c und k bezieht sich die Erstattung lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren für die Telegramme selbst, die verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren für solche Telegramme, welche durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme etwa veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wenn die dem Telegraphenbetriebe zur Last fallenden Fehler durch die Ablassung von gebührenpflichtigen Dienstnotizen innerhalb der unter II b angegebenen Fristen berichtigt worden sind, so erstreckt sich die Erstattung nur auf die Gebühren für diese Dienstnotizen. Für die Telegramme, auf die sich diese Notizen beziehen, findet keine Rückzahlung statt

32. A. a. O. ist im Absatz VIII der Hinweis „§ 15a unter VII" abzuändern in: § 15, VII.

33. Im § 22, Berichtigungstelegramme betreffend, erhält der Absatz I folgende Fassung:

I Sowohl der Absender wie auch der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms oder der Bevollmächtigte eines von ihnen kann innerhalb der für die Aufbewahrung des Telegrammaterials geltenden Frist, nachdem er sich vorher, wenn nötig, über seine Berechtigung und seine Person ausgewiesen hat, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Bestimmung darüber treffen, auch das Telegramm durch die Bestimmungs-, die Ursprungs- oder eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise wiederholen lassen. Er hat folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. gegebenenfalls die Gebühr für ein Antwortstelegramm.

Handelt es sich um eine Wiederholung auf Verlangen des Empfängers, so hat der Antragsteller für jedes zu wiederholende Wort die gewöhnliche Gebühr, für das Telegramm aber mindestens 50 ₰ zu entrichten. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Antwort einbegriffen.

34. A. a. O. erhält der Absatz III folgende Fassung:

III Wegen der Erstattung der Gebühren für die Berichtigungstelegramme vergleiche § 21, IIe und f.

35. Im § 23, Telegrammabschriften betreffend, ist im 2. Satze des Absatzes I die Zahl „8" zu ändern in: 10 .

36. A. a. O. ist in der Berichtigung zum Absatz I der Hinweis „§ 15a unter IX" zu ändern in: § 15, XIV .

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1909 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Juni 1909.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565) ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Eisenbach (Amtsgerichtsbezirk Neustadt) mit dem 1. Juli 1909 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 18. Juni 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsch. Roth.

Verordnung.

(Vom 19. Juni 1909.)

Die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) betreffend.

Auf Grund der mit Allerhöchsten Staatsministerialentschließungen vom 18. Juli 1892 und 15. März 1902 erteilten Ermächtigung wird unter Aufhebung der Verordnung vom 7. August 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 256) verordnet, was folgt:

1. Die zuständige Behörde für Erlassung einer Verfügung oder Anordnung im Sinne der §§ 3, 5 Absatz 2, 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Mai 1909, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben), ist das Bezirksamt.

Polizeiverordnungen im Sinne dieser Bestimmungen können im Wege einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift durch die zu deren Erlassung berechtigten Behörden erlassen werden.

2. Mit Wahrnehmung der Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Absatz 1 und 3, sowie mit Wahrnehmung der Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde nach § 9 Absatz 3 obiger Bekanntmachung, werden die Bezirksämter betraut.

Karlsruhe, den 19 Juni 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Wiener. Dr. Fecht.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.